

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 62134 Maierdorf  
BEZIRKSGERICHT Feldbach

EINLAGEZAHL 419

\*\*\*\*\*  
Letzte TZ 1567/2024

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

\*\*\*\*\* A1 \*\*\*\*\*

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
761/2	Landw(10)	* 2548	
763	Landw(10)	586	
764	GST-Fläche	6055	
	Bauf.(10)	1485	
	Landw(10)	1713	
	Sonst(10)	320	
	Sonst(50)	2537	Maierdorf 14
780/2	Landw(10)	2975	
780/4	GST-Fläche	3694	
	Bauf.(10)	14	
	Landw(10)	3272	
	Sonst(10)	408	
GESAMTFLÄCHE		15858	

Legende:

\*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

\*\*\*\*\* A2 \*\*\*\*\*

2 a gelöscht

\*\*\*\*\* B \*\*\*\*\*

3 ANTEIL: 1/2

Johanna Schober

GEB: 1976-02-04 ADR: Maierdorf 14 8342

e 2878/2012 Einantwortungsbeschluss 2012-03-27 Eigentumsrecht

4 ANTEIL: 1/2

Johanna Schober

GEB: 1976-02-04 ADR: Maierdorf 14 8342

a 220/2010 IM RANG 3658/2009 Übergabsvertrag und Erbverzichtsvertrag  
2009-06-10 Eigentumsrecht

b 220/2010 IM RANG 3658/2009 Übergabsvertrag und Erbverzichtsvertrag  
2009-06-10 Eigentumsrecht

c 220/2010 Zusammenziehung der Anteile

d 220/2010 Belastungs- und Veräußerungsverbot

\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*

12 a 220/2010

WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT

gem Pkt 2 a) Übergabs- und

Erbverzichtsvertrag 2009-06-10 für

Johann Schober, geb 1953-03-31

Anna Schober, geb 1953-03-27

- 13 a 220/2010  
 AUSGEDINGE  
 gem Pkt 2 b) bis e) Übergabs- und  
 Erbverzichtsvertrag 2009-06-10 für  
 Johann Schober, geb 1953-03-31  
 Anna Schober, geb 1953-03-27
- 14 auf Anteil B-LNR 4  
 a 220/2010  
 BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für  
 Johann Schober, geb 1953-03-31  
 Anna Schober, geb 1953-03-27  
 b 627/2017 VORRANG von LNR 23 vor 14
- 19 auf Anteil B-LNR 3  
 a 21213/2012 5943/2020 Erbteilungsübereinkommen 2011-12-22  
 PFANDRECHT EUR 20.000,--  
 4 % Z, 6 % VZ, NGS EUR 4.000,-- für  
 Sandra Schober geb 1999-06-14
- 20 auf Anteil B-LNR 3  
 a 21213/2012 Erbteilungsübereinkommen 2011-12-22  
 PFANDRECHT EUR 20.000,--  
 4 % Z, 6 % VZ, NGS EUR 4.000,-- für  
 mj. Alexandra Schober geb 2009-03-11
- 23 a 627/2017 Pfandurkunde 2017-01-23  
 PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 165.000,--  
 für Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft  
 (FN 34274d)  
 b 627/2017 VORRANG von LNR 23 vor 14
- 24 auf Anteil B-LNR 3  
 a 7230/2019 Zahlungsbefehl 2019-07-31  
 PFANDRECHT vollstr EUR 261,30  
 4 % Z aus EUR 116,41 seit 2019-03-07,  
 4 % Z aus EUR 134,89 seit 2019-03-09,  
 Kosten EUR 119,81 samt 4 % Z seit 2019-07-31,  
 Antragskosten EUR 163,-- für  
 Lieb Markt Ges.m.b.H. (FN 67251z)  
 (3 E 3655/19f)
- 25 a 1567/2024 Einleitung des Versteigerungsverfahrens zur  
 Hereinbringung von vollstr EUR 160.230,63 samt 2,375 % Z  
 aus EUR 119.734,09 seit 2020-10-02, samt 4,5 % Z aus  
 EUR 119.734,09 seit 2020-10-02 samt 3,875 % Z aus EUR  
 40.496,54 seit 2020-10-02, samt 4,5 % Z aus EUR 40.496,54  
 seit 2020-10-02, Antragskosten EUR 1.976,70 für  
 Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft  
 (FN 034274d)  
 (15 E 11/24v)

\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
 Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

\*\*\*\*\* Für den Amtsgebrauch



Schober Johanna

Maierdorf 14  
8342 Gnas

## **Einheitswertbescheid zum 01.01.2023 Hauptfeststellung mit Wirksamkeit ab 1.1.2023**

Auf Grund der §§ 20 und 20d des Bewertungsgesetzes 1955 (BewG 1955) in Verbindung mit § 186 der Bundesabgabenordnung (BAO) wird der Einheitswert für den Grundbesitz

### **GB 62134 Maierdorf, EZ 419**

<b>KG</b>	<b>GSt-Nr</b>	<b>Fläche (ha)</b>
62134 Maierdorf	761/2	0,2548
62134 Maierdorf	763	0,0586
62134 Maierdorf	764	0,6055
62134 Maierdorf	780/2	0,2975
62134 Maierdorf	780/4	0,3694

festgestellt:

- |  |                                     |
|--|-------------------------------------|
| <b>1) Art des Steuergegenstandes:</b>    | <b>Landwirtschaftlicher Betrieb</b> |
| <b>2) Einheitswert:</b>                  | <b>6.100 Euro</b>                   |
| <b>3) Zurechnung des Einheitswertes:</b> |                                     |

Schober Johanna, geb. 04. Februar 1976

Anteil: 1 / 1

in Höhe von

6.100,00 Euro

## Begründung:

Nutzung	Fläche	Hektarsatz (€)	Ertragswert (€)
landwirtschaftlich genutzte Flächen	1,2518 ha	554,40	694,00
gärtnerisch/baumschulmäßig genutzte Flächen	0,3340 ha		5.443,50
<b>Zwischensumme</b>			<b>6.137,50</b>
<b>Summe</b>			
Summe gesamt			6.137,50
<b>Einheitswert (gerundet gemäß § 25 BewG)</b>			<b>6.100</b>

### Landwirtschaftliches Vermögen

Die Bewertung erfolgt auf Basis der Kundmachungen des Bundesministers für Finanzen jeweils im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 4. März 2014 (GZ: BMF-010202/0100-VI/3/2014) in der Fassung der Kundmachungen vom 21. März 2023 (GZ: 2023-0.106.136) und vom 16. Juni 2023 (GZ: 2023-0.327.621).

Der Berechnung des Hektarsatzes für die landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde unterstellt:

Bodenklimazahl			38,4
-----			
<i>Ab- bzw. Zuschläge für wirtschaftliche Ertragsbedingungen:</i>			
<i>Wirtschaftliche Verhältnisse und übrige Umstände</i>		-19,80 %	
<i>Betriebsgröße (1,2518 ha)</i>		-20,00 %	
-----			
Gesamtsumme Ab-/Zuschläge		-39,80 %	d.s. -15,3
-----			
daher Betriebszahl (mindestens 1 bis höchstens 100)			23,1
-----			
Für die Betriebszahl 100 beträgt der Ertragswert je Hektar (Hektarsatz) gemäß § 38 BewG 2.400 Euro,			
für die Betriebszahl 23,1 daher $2.400/100 \times 23,1 = € 554,40$			

### Gärtnerisches Vermögen

Die Berechnung des Ertragswertes für gärtnerisches Vermögen erfolgt gemäß der Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 4. März 2014 (GZ: BMF-010202/0105-VI/3/2014) im Amtsblatt zur Wiener Zeitung in der Fassung der Kundmachung vom 21. März 2023 (GZ: BMF-2023-0.106.136).

Kategorie	Klimastufe	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ertragswert *) (€/m <sup>2</sup> )	Ertragswert gesamt (€)
1	a	200	0,3500	70,00
1	a	300	0,3500	105,00
4	a	452	0,9000	406,80
5	a	684	1,2000	820,80
6	a	1.044	1,8000	1.879,20
9	a	660	4,4000	2.904,00
Summe		3.340		6.185,80

a) Ab- bzw. Zuschläge (§ 6 der o.a. Kundmachung)	
Ab- bzw. Zuschlag für klimatische Sonderverhältnisse	-4 %
Ab- bzw. Zuschlag für wirtschaftliche Ertragsbedingungen	0 %
Sonstige Einflüsse	0 %
Summe der Ab- bzw. Zuschläge a)	-4 %

(Die Summe der o.a. Ab- bzw. Zuschläge ist gemäß Kundmachung mit 15% begrenzt)

b) Abschlag für Hagelgefährdung	-6 %
c) Temperatur- und Niederschlagsindex	-2 %
Summe der Abschläge (b + c)	-8 %

Gesamtsumme der Ab- bzw. Zuschläge (a + b + c) -12 % -742,30

\*) Ertragswert (€/m<sup>2</sup>) auf Grundlage der Hektarsätze gemäß § 5 der oben zitierten Kundmachung

Summe gärtnerisch genutzte Flächen 0,3340 ha 5.443,50

#### Kategorie Beschreibung

1	Freiland für Schnittblumen, Gemüse, Bauflächen, Hof, Wege, Folientunnel kleiner als 3,5m Basisbreite, Rasenerzeugung
4	Folientunnel mit 3,5m bis 7,5m Basisbreite; einfache Folientunnel für Feldgemüse und Obstbau mit mindestens 3,5m Basisbreite
5	Folientunnel größer als 7,5m Basisbreite
6	Foliengewächshaus einfach
9	Gewächshaus älter als 30 Jahre alt

Die Feststellung erfolgte auf Grund der Aktenlage.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Finanzamt Österreich das Rechtsmittel der Beschwerde eingebracht werden.

In der Beschwerde sind der Bescheid zu bezeichnen (z.B. Einheitswertbescheid zum 01. Jänner 2023 vom 27. September 2023 zu EWAZ 67 903-1-4015/9) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen.

Durch Einbringung einer Beschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides gemäß § 254 Bundesabgabenordnung (BAO) nicht gehemmt.

## Hinweis:

Unmittelbar auf Grund dieses Bescheides sind keine Zahlungen zu leisten, jedoch dient der Einheitswert als Grundlage für die Berechnung der davon abgeleiteten Steuern und Abgaben. Der Bescheid wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Stichtag 01. Jänner 2023 übergegangen ist oder übergeht. Dies gilt auch bei Nachfolge im Besitz.

### Abkürzungen:

EWAZ	Einheitswertaktenzeichen
GB	Grundbuchnummer (Katastralgemeinde der EZ) und Bezeichnung
EZ	Einlagezahl
KG	Nummer und Bezeichnung der Katastralgemeinde
GSt-Nr	Grundstücksnummer
ha	Hektar
iVm	in Verbindung mit
BAO	Bundesabgabenordnung
BewG.	Bewertungsgesetz

Nähere Informationen finden Sie unter [bmf.gv.at/hauptfeststellung](https://bmf.gv.at/hauptfeststellung)









Abgabenart	Abgabenzeitraum	Fälligkeit	Rückstand in € an	
			Abgaben	Nebenan- sprüchen
Personentarif Müll	01.01.2022 - 31.12.2024	15.11.2022	34,50	
Kanalgebühr	01.01.2024 - 31.03.2024	15.02.2024	144,50	
Abfall	01.01.2024 - 31.03.2024	15.02.2024	22,00	
Personentarif Müll	01.01.2024 - 31.03.2024	15.02.2024	40,49	
Grundsteuer B	01.01.2023 - 31.12.2023	15.05.2023	17,80	
Grundsteuer A	01.01.2023 - 31.12.2023	15.05.2023	54,70	
Hundeabgabe	01.01.2023 - 31.12.2023	15.05.2023	60,00	
Hundeabgabe	01.01.2023 - 31.12.2023	15.05.2023	30,00	
Kanalgebühr	01.04.2023 - 30.06.2023	15.05.2023	138,08	
Abfall	01.04.2023 - 30.06.2023	15.05.2023	20,73	
Personentarif Müll	01.04.2023 - 30.06.2023	15.05.2023	38,16	
Abfall	01.07.2023 - 30.09.2023	15.08.2023	20,73	
Personentarif Müll	01.07.2023 - 30.09.2023	15.08.2023	38,16	
Kanalgebühr	01.07.2023 - 30.09.2023	15.08.2023	138,08	
Kanalgebühr	01.10.2023 - 31.12.2023	15.11.2023	138,08	
Abfall	01.10.2023 - 31.12.2023	15.11.2023	20,73	
Personentarif Müll	01.10.2023 - 31.12.2023	15.11.2023	38,16	
Mahngebühr		10.09.2023		3,00
Mahngebühr		10.06.2023		3,00
Mahngebühr		10.03.2023		3,00
Mahngebühr		10.04.2023		3,00
Mahngebühr		10.03.2024		3,00
Mahngebühr		10.04.2024		3,00
Mahngebühr		10.10.2023		3,00
Mahngebühr		10.12.2023		3,00
Mahngebühr		10.01.2024		3,00
Mahngebühr		10.07.2023		3,00
Wasser Akonto	01.07.2021 - 30.09.2021	15.08.2021	59,88	
Zählergebühr	01.07.2021 - 30.09.2021	15.08.2021	20,00	
Zählergebühr	01.10.2021 - 31.12.2021	15.11.2021	20,00	
Zählergebühr	01.01.2023 - 31.03.2023	15.02.2023	20,00	
Zählergebühr	01.01.2024 - 31.03.2024	15.02.2024	20,00	
Zählergebühr	01.04.2023 - 30.06.2023	15.05.2023	20,00	
Zählergebühr	01.07.2023 - 30.09.2023	15.08.2023	20,00	
Zählergebühr	01.10.2023 - 31.12.2023	15.11.2023	20,00	
Zwischensumme			1 998,09	54,00





## INHALTSVERZEICHNIS ZUM BAUAKT MAIERDORF 14

Nr.	Name und Anschrift	Verfahrensgegenstand	KG GN	Datum Zahl	Anmerkung
1	Anton Schober Katzendorf 27 8342 Gnas	Baubewilligung Erbauung eines Wohnhauses	62134 764	15.12.1955 285/55	Kein Bescheid vorhanden!
2	Anton Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baubewilligung Neubau eines Wirtschaftsgebäudes	62134 764	14.02.1968 o. Z.	Kein Bescheid vorhanden!
3	Anton Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baubewilligung Zubau eines Glashauses am bestehenden Wohnhaus	62134 764	06.09.1972 10/1972	Kein Bescheid vorhanden!
4	Johann und Anna Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baubewilligung Neubau eines Geschäfts- und Arbeitsgebäudes	62134 764	27.11.1981 6/Scho-1981	
5	Johann und Anna Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baubewilligung Neubau des Wirtschaftsgebäudes	62134 764	22.04.1994 B-2-1994/Mai.14	
6	Johann und Anna Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baubewilligung Aufstockung des bestehenden Wirtschaftsgebäudes	62134 764	07.11.1997 B 3-1997/Mai 14	
7	Johann Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baufreistellung Bau einer Ölfeuerungsanlage	62134 764	02.06.2006 o. Z.	

8	Johanna Schober Maierdorf 14 8342 Gnas	Baubewilligung Errichtung einer Photovoltaikanlage	62134 764	21.04.2016 o. Z.	Ansuchen zurückgezogen!
---	--	---	--------------	---------------------	----------------------------

~~Stadtmarkt~~-Gemeinde ..... Maierdorf .....

Zahl: B 3-1997/Mai 14 ..... Maierdorf, am 7.11.1997 .....

Gegenstand: Baubewilligung,

Bauwerber: Johann u. Anna Schober, 8342 Maierdorf 14 .....

## Bescheid

### Spruch I

Auf Grund des Ansuchens ~~des~~/der ..... Johann u. Anna Schober .....,  
wohnhaft in ..... 8342 Maierdorf 14 .....,  
vom 10.10.1997 ..... wird die

### Baubewilligung

für die<sup>1)</sup> ..... Aufstockung des best. Wirtschaftsgebäudes .....

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von

Grundstück(en) Nr.: ..... --764-- .....

EZ.: ..... 419 ....., KG.: ..... Maierdorf .....

### erteilt.

Die beiliegenden<sup>2)</sup> mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Gleichzeitig werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 24.10.1997 um 11.30 Uhr an Ort und Stelle in 8342 Maierdorf 14 die Verhandlung und stellt fest, daß nach zeitgerechter und ordnungsgemäßer Verständigung zur Verhandlung erschienen sind:

Verhandlungsleiter: Bgm. Rudolf Wiedner

Bauchtechnischer Sachverständiger: Arch.BM.Bruno A. Berger

Brand-Sachverständiger: RKM. H. Kagerbauer-Gnas  
erfolgte nachträgliche Besichtigung

Bauwerber: Johann u. Anna Schober, Gärtnerei, 8342 Maierdorf 14

Grundeigentümer: die Bauwerber je zur Hälfte

Planverfasser: Ing. W. Trummer-Feldbach

Bauführer: muß vor Baubeginn der Gemeinde angezeigt werden

~~Rauchfangkehrermeister: RKM: Helmut Kagerbauer-Gnas~~

<sup>1)</sup> Hier ist das zu bewilligende Bauvorhaben anzuführen; z. B. die Errichtung eines Neu-, Zu- oder Umbaus von baulichen Anlagen; Nutzungsänderung; die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen; Einfriedung gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen; die Errichtung oder Änderung einer Ölfeuerungsanlage.

<sup>2)</sup> Gemäß § 29 Abs. 6 BauG ist dem Bauwerber mit dem Bewilligungsbescheid eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

Über die vorgebrachten Einwendungen wird wie folgt entschieden:

Befund und Gutachten siehe spez. Beilage



## Spruch IV

### VERFAHRENSKOSTEN

Der/Die Bauwerber hat/haben folgende Kosten zu tragen:

A. Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991, BGBl. Nr. 51:

a) Kommissionsgebühren (für außerhalb der Amtsräume vorgenommene Amtshandlungen) gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebühren-Verordnung 1954, LGBl. Nr. 50, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 2/1995, für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan S 110,- (für die Landeshauptstadt Graz S 150,-)

..... 1 Amtsorgane, 2/2 Stunden ..... S 220,--

b) Barauslagen gemäß § 76 AVG 1991 für Befund und Gutachten des Sachverständigen .....

..... Bundesstempelmarken ..... S 660,--

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1995, LGBl. Nr. 57:

Verwaltungsabgabe

a) für diese Bewilligung gemäß Tarifpost G 9a ..... S 1.100,--

b) für die auf den eingereichten Projektunterlagen zu erteilenden insgesamt ..... 3 ..... Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) gemäß

Tarifpost G 30 ..... S 150,--

c) für die Verhandlungsschrift vom 24.10.1997

gemäß Tarifpost G 4 ..... S 150,--

C. ....

..... S .....

VA Bez 903/97 1.400,- 904/97 Summe S 2.280,--

Verwaltungsabgabe von S 1.400,-- und Kommissionsgeb. von S 220,-- sind mittels beiliegenden Zahlschein zu überweisen.

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides an, entweder beim Gemeindeamt einzuzahlen oder mittels beiliegendem Erlagschein an die Gemeinde zu überweisen.

## BEGRÜNDUNG

### Sachverhaltsdarstellung:

Mit Eingabe vom 10.10.1997 ~~haben~~ Johann u. Anna Schober

wohnhaft in 8342 Maierdorf 14

um die Erteilung der Baubewilligung für die Aufstockung des bestehenden  
Wirtschaftsgebäudes

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en) von  
Grundstück(en) Nr. --764--

EZ.: 419, KG.: Maierdorf, angesucht.

Hierüber wurden am 24.10.1997 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein durchgeführt,  
die nachstehendes Ergebnis erbrachten:

Befund und Gutachten siehe spez. Beilage

Markt-Gemeinde Maierdorf

## Bauwerber:

Zahl: 3-1997 /Mai 14

Johann und Anna Schober- Gärtnerei

Datum: 24.10.1997

8342 Maierdorf 14

## Gutachten

entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 - 3.Auflage. I. II. und III.Hauptstück und II Steiermärkisches Raumordnungsgesetz vom 25.Juni 1974 LGB1 127 idF Nov 94 u 1995/59

Projektunterlagen (§ 23 ) - Lageplan M = 1 : 1000 mit 30 m Zone / best.Bauten / Neubau: Ja

Art: Masppenkopie Verfasser: VA.Feldbach  
Einreichplan: M = 1: 100 Grundrisse / Schnitt / alle Ansichten : Ja

Geländeveränderungen: Nein Bruttogeschoßfläche: vorhanden

Schnitt: **max.Höhe**

Nachbarrechte: (§ 26) Nein...

**Wünschen der Baubewilligung: (§ 31)** Die Baubewilligung erlischt, wenn mit dem Vorhaben nicht binnen **fünf Jahren** nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

**Abbruch von Gebäuden (§ 32)** - Der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen **Nebengebäude** ist ein Baubewilligungspflichtige Vorhaben entspr. (§ 19 Z 7). Die Bewilligungspflicht ist schon dann gegeben, wenn die aufgezählten öffentlichen Interessen auch **nur berührt** werden.

**Bauherr, Bauführer: (§ 34)** (1) Der Bauherr hat zur Durchführung bewilligungspflichtiger Vorhaben einen hiezu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibung zu bestätigen. Die Behörde hat dem Bauführer eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung hervorgehen. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(3) **Der Bauführer** ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich .....  
Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so ist dies der Baubehörde unverzüglich zu melden.

**Baudurchführung (§ 35)** (1) Bei der Baudurchführung ist darauf zu achten, daß die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist und unzumutbare Belästigungen vermieden werden. (4) Nach Vollendung der Baudurchführung hat der Bauherr unverzüglich alle Aufräumungsarbeiten zu veranlassen.

**Vorübergehende Benützung fremden Grundstückes (§ 36)** Bei der Herstellung, Erhaltung und beim Abbruch von baulichen Anlagen im Bereich der Grundgrenze hat der Eigentümer eines Grundstückes gegen Ersatz des Schadens zu dulden .....

**Überprüfung der Baudurchführung (§ 37)** (1) Die Behörde ist jederzeit berechtigt die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu überprüfen und Einsicht in die Unterlagen vorzunehmen. (3) Der Bauherr hat bei bei bewilligungspflichtigen Vorhaben und bei anzeigepflichtigen Vorhaben nach § 20 Z.1 der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen.

**Benützungsbewilligung (§ 38)** (1) Der Bauherr hat die Vollendung von Vorhaben gemäß § 19 Z.1, 3 und 5 und § 20 Z.1 und vor deren Benützung um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:  
1. Eine Bescheinigung des Bauführers, 2. ein Überprüfungsbeurteilung eines Rauchgangkehrmeisters,  
3. ein Überprüfungsbeurteilung eines befugten Elektrotechnikers.  
Die Benützungsbewilligung ist auf Grund der Aktenlage zu erteilen.

\*\*\*\*\*

**Instandhaltung und Nutzung (§ 39) - (1)** Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung, der Baufreistellungserklärung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden

**Rechtmäßiger Bestand: (§ 40) (1)** Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubeilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.

**Sofortmaßnahmen (§ 42) (1)** Bei Gefahr in Verzug kann die Behörde ohne weiteres Verfahren die erforderlichen Verfügungen und Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers einer baulichen Anlage an Ort und Stelle anordnen und sofort vollstrecken lassen.

**Allgemeine Anforderungen (§ 43) (1)** Jedes Bauwerk muß in all seinen Teilen nach den Regeln der Technik und den bautechnischen Vorschriften so geplant und ausgeführt werden, daß es nach seinem Verwendungszweck und den örtlichen Verhältnissen den in Abs. 2 angeführten Anforderungen entspricht. Auf die besonderen Bedürfnisse behinderter und alter Menschen sowie Kleinkinder ist in ausreichender Weise Bedacht zu nehmen.

(2) Allgemeine Anforderungen an Bauwerke sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit.
2. Brandschutz - Die Tragfähigkeit des Bauwerkes muß beim Brand während eines bestimmten Zeitraumes erhalten bleiben.
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz
4. Nutzungssicherheit - bei seiner Nutzung oder Betrieb dürfen sich keine Unfallgefahren ergeben.
5. Schallschutz - gegenüber Benützern oder Nachbarn
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.
7. Straßen- Orts- und Landschaftsbild muß gewahrt werden, besonders in gestalterischen Bedeutung.

**Bauprodukte (§ 44) (1)** Zu Bauführungen dürfen nur brauchbare Bauprodukte verwendet werden.

**Wände (§ 48) (1)** - Folgende Bauteile - ausgenommen im Dachgeschoßbereichen müssen brandbeständig ausgeführt werden:

- tragende Wände, Pfeiler und Stützen, Wände von Hauptstiegenhäusern, Trennwände zwischen Wohnungen. In Dachgeschoßen sind tragende Wandteile, Wohnungstrennwände und Dachschrägen mindestens hochbrandhemmend auszuführen. Erleichterungen sind nur möglich wenn aus der Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

**Decken (§ 49) (1)** Die Decken aller Geschoße und Hauptstiegenhäuser sind mindestens brandbeständig auszubilden. (2) Decken von Dachgeschossen sind mindestens hochbrandhemmend herzustellen. (5) Eine von der Dachkonstruktion getrennte Decke muß im Brandfall der Trümmerlast des Dachstuhles standhalten.

**Dächer (§ 50) (1)** Bei Dächern, von denen Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können, sind Dachrinnen und Fallrohre anzubringen. (2) Auf Dächern, bei denen mit dem Abrutschen von Schnee und Eis auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke zu rechnen ist, sind geeignete Schneefänger anzubringen.

**Brandwände (§ 51) (2)** Vom Erfordernis der Brandwände an der Grundgrenze kann abgesehen, wenn der Nachbar zustimmt. (3) Brandwände im Dachbereich müssen mindestens 15 cm über die Dacheindeckung einschließlich der Vordächer geführt werden.

Stellungnahme des Brandsachverständigen: \*\*\*\*\*

Für den Anschluß der Feuerstätten ist im EG ein zweischläuchiger Rauchfang aus Formsteinen mit Innenschamottenrohren vorhanden. Dieser wird mit gleichem Material und Querschnitt über Dach geführt. Der Heiz- u. Tankraum wird im EG alseitig brandbeständig errichtet und mittels nach außen aufschlagenden Brandschutztüren abgeschlossen. Die Belüftung der beiden Räume erfolgt direkt vom Freien. Weiter Punkte siehe beilage groß A.

\*\*\*\*\*

ANGABEN zum Bauwerk:

Konstruktion:  
Beton- Ziegel- Holz

Einreichplan M = 1: 100      Verfasser: Ing.W.Trummer-Feldbach      Datum: April 1997  
Grundrissform: Rechteck      Bauwerksmaße: 10.60x21.70 m      Geschoßzahl: Zwei  
 Raumhöhen: KG- 3.20 m, EG- 2.60 m, OG- \*\*\*\* m, DG- \*\*\*\* m  
Geschoßhöhe = Raumhöhe + Deckenkonstruktion + Fußbodenhöhe: GH = RH + 0.35 m  
 Traufenhöhe 1) = 3.20 m, Traufenhöhe 2) = 6.20 m. Kniestockhöhe = \*\*\*+m. (      m)  
 Gebäudehöhe 1) = 7.25 m, Gebäudehöhe 2) = 10.30m. \*\*\*\*\*  
Dachform: Satteldach      Dachdeckung: Ziegel      D-Neigung: 42 Grad  
Gangbreite: !:%= m. Stiegenbreite: !:%= m. Stufenverhältnis: H/B = !//29 cm.

Aussen/Innenwände: HLZ 38+25 cm      Decken: Massiv      Türen/Fenster: Metall/Kunststoff

Gestaltung der Außenflächen(-wände) mit Farbgebung: WKM-Verputz und lichte Färbelung-

Installationen: Licht-Wasser-sanitär Anlagen      Blitzschutzanlage: Nein

Lüftungseinrichtungen: Dreh-Kippfenster      Dunstabzug: Brandbeständig

andere Brandschutzmaßnahmen: Massivbau

Wärmeversorgung: Art ZH-für flüssige Brennst.      Heiz-Brennstoffraum: im Keller des WH.

Rauch- und Abgasfänge: Bestand      Beilage des RKM: Ja.....

Bauphysikalischer Nachweis: (Wände, Decken, Fenster, Außenabschlüsse) vorhanden

Nachweis des zeitbezogenen Wärmeverlustes gemäß ÖNORM B 8135: vorhanden

Gebäudeabstände: zu den Grundgrenzen: mehr als 3.00 m

zu bestehenden baulichen Anlagen: Hofgebäude ca 8.00 Meter

Situierung der baulichen Anlage (Bauwerk): Nord-Süd

Absturzgefährliche Stellen: Balkon im OG.      Garagen: sind im KG. vorhanden

Einfriedungen: Nein      Grünanlagen: vorhanden

Außenanlagen: vorhanden vorhanden ....

<u>Verwendungszweck</u> der Räume im:	<u>Beb.Fl</u> in m <sup>2</sup>	<u>Nutzfl.</u> in m <sup>2</sup>	<u>Bestandsfl.</u> m <sup>2</sup>
KG- BESTAND			
EG- Diele, Stiege,Gang- Wohndiele, Küche, Speis- Balkon, Büro, Bad-WC, Abstellraum, und OG- drei Zimmern.	178.27 m <sup>2</sup>	137.05 m <sup>2</sup>	
DG- Nicht ausgebaut.....			
<u>Gesamtflächen:</u>	178.27 m <sup>2</sup>	137.05 m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>

Sonstiges: \*\*\*\*\*

Markt-Gemeinde Maierdorf

Zahl: 3-1997 / Mai 14

Datum: 24.10.1997

## Bauwerber:

Johann und Anna Schober - Gärtnerei  
8342 Maierdorf 14

## Befund

Art des Vorhabens: Wohntrakt-Aufstockung.

### Grundeigentümer:

die Bauwerber je zur Hälfte.

Angaben zum Bauplatz: Gemeinde: Maierdorf Kat.Gemeinde: Maierdorf

Baustelle: MAIERDORF 14 Straße: Ld.Str.228 Grundstück-Nr.: 764 EZ: 419

Grundbuchsauszug: BG.Feldbach Datum: 21.10.97 Grundstücksgröße: 5809.0 m<sup>2</sup>

### Bauplatzeignung:

Lageplan M = 1: 1000 Verfasser: Mappenkopie Datum: 21.10.97

Anrainerverzeichnis der Grundstücke in der 30 m Zone: vorh. Nordpfeil: vorh.

Ausweisung im Flw-Plan: Freiland zul.Bebauungsdichte: ----- Vorhanden: -----

Bebauungsart: Offen Bebauungsplan/Bebauungsrichtlinien: -.....-.....-

Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Untergrundes: Lehmboden, fest 20 N/cm<sup>2</sup>

Versorgungsanlagen am- über- unter dem Grundstück: Freileitung STEWEAG/wird abmontiert

Erdbewegung zur Veränderung der Höhenlage des Bauplatzes: Nein

Straßenfluchtlinie: 2.00 Baufluchtlinie: mehr als 25 m Gehsteig: Nein

Stellungnahme der Landes- Bundesstraßenverwaltung vom: ----- GZ: -----

Grundabtretung für Verkehrsflächen: Nein Abstreifenfläche: mm

Höhenfestpunkt bezogen auf: OK.Massivdecke im EG + 0.16 m Bepflanzung: vorhanden

Gefährdung durch Hochwasser: Nein Rutschungen: mm

Freiflächen: im Hof vorhanden Kinderspielflächen:

Grundwasserstand: unbekannt Wasserversorgung: Hausbrunnen

Abwasserentsorgung: Ortskanal bis 1999 Müllentsorgung: Einrichtungen der Gemeinde

Energie vom EVU: STEWEAG .... Regenwässer.: auf eigenen Grund..

Bestehende Bauten am Grundstück: Wohnhaus und zwei Wirtsch.Gebäude...

Gebäudeart: Massivbauten Bauweise: Offen Situierung: Nord-Süd

Abstand zu den Grundgrenzen: mehr als 3.00 m zum geplanten Neubau:

### Bauabgabe § 15:

Verrechnet wird die Bruttogeschoßfläche im Erdgeschoß = 100 % .....

Keller- Ober- und Dachgeschoß = 50 %. Für landwirtschaftliche Objekte die -nicht- dem Wohnen dienen = 25 %. Die Bauabgabe ist gesondert vorzuschreiben.

Sonstiges: aktive Gärtnerei....

\*\*\*\*\*+

Amt der Stmk.Landesregierung (Baustoffzulassungsstelle) zugelassen sind.

11. Rauchfänge, die durch Räume, in denen leicht brennbare Stoffe gelagert werden (Heuböden, Tennen, Papierlager usw.) müssen in voller Raumhöhe zusätzlich mit mind. 12cm Ziegelmauerwerk ummauert und verputzt werden. Die Anbringung von Kehr- oder Putztürchen in diesen Räumen ist unzulässig.
12. Die Kehr- und Putzöffnungen sind gem. § 39 der Bauordnung bzw. mit einem von der Baustoffzulassungsstelle der stmk.Landesregierung zugelassen doppelt versperrbaren Türchen zu versehen. Sie müssen von ungeschützten Holzteilen mind. 50cm entfernt sein. Die Anordnung derselben ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Rauchfangkehrermeister festzulegen und zu bezeichnen.
13. An einem Rauchfang dürfen nur Feuerstätten eines Geschoßes und einer Wohnungseinheit angeschlossen werden. Übergeschoßige Einschlauchungen sind verboten. Die Einmündungen müssen untereinander einen Abstand von mind. 40cm aufweisen.
14. Die Dichtheit der Rauchfänge ist durch Vornahme einer Prüfung auf die Betriebsdichtheit vom zuständigen Rauchfangkehrermeister nachzuweisen.
15. Der Bauherr und der Bauführer sind gemäß § 68 Abs. 2 verpflichtet, der Baubehörde die Fertigstellung des Rohbaues zu melden und um die Rohbaubeschau anzusuchen.
16. Die Wände im Bereich der Feuerstätten sind in voller Höhe und in einer Breite von mind. 40cm nach beiden Seiten über die Feuerstätte hinaus brandbeständig (Massivmauerwerk F 90) auszuführen.
17. Sämtliche Heizraumtüren müssen selbstschließend und in Fluchrichtung aufschlagend eingebaut werden. Sie müssen mind. brandhemmend (T30) sein.
9. Für den Heizraum muß eine ständig wirksame Belüftung im Ausmaß von mind. 400 cm<sup>2</sup> freien Querschnitt vorhanden sein.
19. Der Heizraum ist so groß zu bemessen, daß alle Wartungs- und Reinigungsarbeiten ungehindert durchgeführt werden können.
20. Es dürfen nur solche Feuerungsanlagen aufgestellt und betrieben werden, die der Feuerungsanlagen Genehmigungsverordnung LGBL 9/1993 entsprechen.
21. Bei Errichtung einer Ölfeuerungsanlage ist für den ZH-Kessel ein eigener säurebeständiger wasserunempfindlicher Rauchfang zu errichten. An diesem Rauchfang darf keine andere Feuerstätte angeschlossen werden.

# HELMUT KAGERBAUER

Rauchfangkehrermeister



8342 GNAS 152  
Tel. 03151/8354



Fachbetrieb für Brandschutz und Luftreinhaltung

Kesselreinigung im Flammstrahl-  
verfahren, chemische Reinigung,  
Korrosionsschutz, Ölofenservice  
und Abgasprüfung

Nach Überprüfung der Pläne und der Baubeschreibung sind zum ggst. Bauvorhaben nachstehende Auflagen in das Bauprotokoll aufzunehmen :

1. Für den Bau von Rauchfängen, Verbindungsstücken, Rauchleitungen und die Aufstellung von Feuerstätten etc. sind die Bestimmungen der Bauordnung für das Land Steiermark maßgebend.
2. Für jedes Geschoß und jede Wohnungseinheit sowie für größere Feuerungsanlagen (z.B. Zentralheizungen) ist ein eigener Rauchfang zu errichten.
3. Der erforderliche Rauchfangquerschnitt muß immer größer sein als der Durchmesser des Rauchrohres von der anzuschließenden Feuerstätte.
4. Bei Verwendung von Rauchfangformsteinen ist die Versetzanleitung der jeweiligen Erzeugerfirma strikte einzuhalten.
5. Die Rauchfänge sind betriebsdicht ohne Unterbrechung von der Sohle bis zur Rauchfangmündung hochzuführen, sie dürfen daher auch von keiner Deckenkonstruktion (Massivdecke) oder Mauerschließe unterbrochen werden. Um dies zu erreichen ist das Rauchfangmauerwerk vor Schließen der Decke mind. 3 Scharre über das künftige Deckenniveau aufzumauern. Überdies sind sie gegenüber der Einwirkung der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Verbrennungsgase aus ausreichend widerstandsfähigen Baustoffen brandbeständig herzustellen.
6. Rauchfänge, die aus Formsteinen hergestellt werden, müssen ab Dachbodensohle mit 12cm Ziegelmauerwerk oder ähnlichen ummantelt werden. Um Versottungserscheinungen bei ziegelgemauerten Rauchfängen zu vermeiden, sollen auch diese Rauchfänge in Kalträumen (Dachböden) zusätzlich isoliert werden.
7. Sämtliche Rauchfänge sind gem. § 39 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung über Dach zu führen.
8. Sämtliche Holzteile, wie Dach- und Deckenkonstruktionen müssen mindestens 20cm von der inneren Lichte des Rauchfanges entfernt sein. Ein unmittelbares Anliegen bei stärkeren Rauchfangmauerwerk ist verboten.
9. Das Rauchfangmauerwerk ist unter Dach fugendicht zu verputzen (besonders im Bereich der Zwischendecken und Dachkonstruktionen) und über Dach zu verfugen. Ferner dürfen keine wie immer gearteten Installationen in das Rauchfangmauerwerk verlegt werden.
10. Für den Bau von Rauchfängen dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die vom

**Stiegen und Gänge (§ 53)** (1) Zur Verbindung vom untersten Geschoß bis zum allgemein zugänglichen nutzbaren Dachboden eines Gebäudes sind Stiegen herzustellen. Hauptstiegen sind in eigenen Stiegenhäusern anzuordnen die in jedem Geschoß mindestens ein ins Freie offenes Fenster von mindestens 1 m<sup>2</sup> Größe haben. Sie müssen im Erdgeschoß möglichst unmittelbar ins Freie führen. Bei Gebäuden mit weniger als drei Geschossen müssen Hauptstiegenhäuser zumindest im letzten Geschoß ein ins Freie offenes Fenster von mindestens 1 m<sup>2</sup> Größe aufweisen.

Keine Stelle eines Aufenthaltsraumes darf in der Gehlinie vom Hauptstiegenhaus mehr als 40 m entfernt sein. (7) Die Durchgangsbreite (das Maß zwischen den Handläufen) von Hauptstiegen, Absätzen (Podesten) und Stiegegängen muß unter Bedachtnahme auf den Verwendungszweck bemessen werden, die Durchgangsbreite hat jedoch mindestens 1.20 m zu betragen. (8) Die Durchgangsbreite/Durchgangshöhe muß mindestens 1.00 m bis 2.00 m betragen. (9) Die Stufen von Stiegenläufen müssen innerhalb eines Geschosses gleich hoch und in der Gehlinie gleich breit sein. (11) Entlang der Stiegenläufe müssen bei Hauptstiegen mindestens auf einer Seite Anhaltevorrichtungen mit griffgerechter Formgebung angebracht werden.

**Geländer und Brüstungen (§ 53)** (1) Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, sind mit standsicheren Geländern oder Brüstungen zu sichern. (2) Geländer müssen mindestens 1.00 m hoch sein, bei Balkonen vom dritten Geschoß an, bei Dachterrassen und allgemein zugänglichen Flachdächern mindestens 1.10 m. Bei Brüstungen mit einer Breite von mindestens 40 cm genügt eine Höhe von mindestens 85 cm.

Geländer dürfen keine Leiterwirkung aufweisen. Der kürzeste Abstand der Geländersprossen oder anderer Geländerteilungen darf 10 cm lichte Weite nicht überschreiten, dies gilt auch für den Abstand der Geländerunterkante zum Fußboden und zur Stufenvorderkante. (4) Die Fensterbrüstungen (Parapetthöhen) müssen mindestens 85 cm und vom dritten Geschoß an mindestens 95 cm hoch sein.

**Türen (§ 56)** (1) Türen sind so anzuordnen und zu bemessen, daß sie gefahrlos benutzt werden können. Die Mindestbreite hat 0.80 m zu betragen. Ganzglastüren oder Türen mit Glasfüllungen mit einer Fläche von mehr als 0.5 m<sup>2</sup> sind bis zu einer Höhe von 1.10 m über Fußboden mit Schutzvorrichtungen oder aus Sicherheitsglas auszuführen. Türen von brand- und explosionsgefährdeten Räumen, müssen in Fluchrichtung aufschlagen. (4) Im Bereich von Stiegen oder Rampen sind Türen so anzuordnen, daß zwischen Tür und Stiege oder Rampe auf beiden Seiten eine horizontale Fläche von mindestens 60 cm eingehalten wird. Vor Eingangs-, Wohnungs- und Aufzugstüren muß die horizontale Fläche mindestens 0.80 m X 1.20 m betragen.

**Heizungsanlagen (§ 58)** (1) Heizungsanlagen sind nach den Regeln der Technik so zu planen, zu errichten, einzustellen und zu betreiben, daß ein unter Bedachtnahme auf die Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.

**Lage von Feuerstätten, Heizräume (§ 59)** (1) Feuerstätten für Zentral- oder Etagenheizungen sind in lüftbaren Räumen aufzustellen. Für die Feuerstätte einer Zentralheizung mit einer Nennheizleistung von mehr als 18,0 kW muß ein eigener Raum vorgesehen werden.

Auf die Beilage des Rauchfangkehrermeister<sup>S</sup> wird hingewiesen!!! Bestand !!!

**Rauch- und Abgasfänge, Verbindungsstücke (§ 61)** (1) Die Verbrennungsgase der Feuerstätten sind durch Rauchfänge (Abgasfänge) über Dach abzuleiten. (2) Rauchfänge, andere Abgasanlagen und Verbindungsstücke müssen leicht und sicher zu reinigen sein. (3) Unabhängig von der Art der Beheizung muß in jeder Wohnung wenigstens ein Aufenthaltsraum einen eigenen Rauchfanganschluß haben.

(6) Brennbare Bauteile müssen von der Außenseite eines Rauchfanges mindestens 4 cm entfernt sein. (9) Die Ableitung von Rauchgasen oder Abgasen quer durch die Wand oder durch ein Fenster ins Freie ist unzulässig.

Bestand !!!!!!!

Anmerkungen: \*\*\*\*\*

**Lüftungsanlagen (§ 63)** (1) Lüftungsanlagen sind so zu planen und auszuführen, daß mit ihrem Betrieb weder eine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung verbunden ist. (Brandschutzklappen)  
(4) Abluftleitungen von Küchendunstabzugsgeräten sind brandbeständig über Dach zu führen.

**Aufenthaltsräume, Raumhöhe und Belichtung (§ 67)** (1) Aufenthaltsräume müssen für ihre Benutzung eine ausreichende Grundfläche und lichte Höhe von mindestens 2.40 m haben.  
In Dachgeschossen eine lichte Höhe von mindestens 2.30 m über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche vorhanden sein, Raumteile mit einer lichten Höhe bis 1.50 m bleiben dabei außer Betracht. Andere Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2.10 m haben.  
(2) Das Rohbaumaß der Fensteröffnungen muß mindetens ein achtel der Grundfläche des Raumes betragen.

**Wohnungen (§ 68).** (1) Jede Wohnung muß von anderen Wohnungen und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen baulich nicht abgeschlossen zu sein.  
Jede Wohnung muß mindestens verfügen über: einen Vorraum, einen Aufenthaltsraum, eine Küche oder eine Kochnische, einen Abstellraum oder Abstellnische, ein Bad und eine Toilette

**Bäder und Toilettenräume (§ 70)** (1) Jede Wohnung und jede Betriebs- und Arbeitsstätte muß mindestens eine Toilette haben. (2) Toilettenräume sind von Aufenthaltsräumen durch Vorräume zu trennen. (3) Türen sind nach außen aufgehend auszubilden.

**Abstellflächen und Garagen (§ 71)** Bei der Errichtung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind vom Bauwerber geeignete Abstellflächen, (Behindertenparkplätze mindestens 2 %) in ausreichender Größe herzustellen..  
(2) Anstelle von Abstellflächen ist die Errichtung von Garagen aufzutragen, wenn eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung zu erwarten ist.  
(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn die Auflagen nach (3) lit.a) bis 1) eingehalten werden. Bestand -----

**Rampen (§ 73)** (1) Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 10 %, von überdeckten Rampen 13 % nicht überschreiten.

**Abstellplätze und Verkehrsflächen (§ 74)** (1) Die Fläche der Abstellplätze und Garagen ist nach der Art der Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für zweispurige Fahrzeuge mindestens 2.30 m x 5.00 m, Behindertenfahrzeuge mindestens 3.50 m x 5.00 m zu betragen.  
§ 75 Wände und Stützen, § 76 Decken, Dächer, Fußböden und Raumhöhe, § 77 Verbindung zwischen Garagengeschossen, § 78 Verbindung mit anderen Räumen, § 79 Fluchtwege, § 80 Lüftung ist zu beachten: mindestens 150 cm<sup>2</sup> je Abstellplatz. Bestand -----

**Erleichterungen für Kleingaragen (§ 84)** (1) die maximale Neigung von Rampen darf 15 % nicht überschreiten. (2) Keine besonderen brandtechnischen Anforderungen bei freistehende eingeschossigen Garagen, die einen Abstand von mindestens 5.0 m vom bestehenden oder künftigen Gebäuden haben. (5) Feuerlöscheinrichtungen: Es ist mindestens ein Handfeuerlöscher mit 6 Kg Löschmittelinhalt erforderlich.  
(§ 86) (5) Eine Verbotstafel mit dem Wortlaut "Offenes Feuer und Rauchen verboten"  
Weiters: " Das längere Laufenlassen von Motoren bedeutet Vergiftungsgefahr"

Anmerkungen: \*\*\*\*\*++

Verhandlungsleiter:

Bauwerber:

Anrainer/Nachbar:

Sachverständige:

*Beckhoff*

*Stuber*

*[Signature]*

**Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 29 Abs. 1 BauG hat die Behörde einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Im einzelnen ist – zu den vorgeschriebenen Auflagen/zur Entscheidung über die vorgebrachten Einwendungen/zum Spruch II/III/IV – folgendes begründend auszuführen:

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten Unterlagen, wie insbesondere auf das Projekt, auf das Ergebnis der Bauverhandlung und des Ortsaugenscheines sowie auf die einzelnen oben ausgeführten Erwägungen.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich<sup>1)</sup> einzubringen wäre. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Hinweis:

Eine Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,-, Beilagen mit S 30,- je Bogen, höchstens aber mit S 180,- Bundesstempelmarken. Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, sind die Bundesstempelmarken auf dem Original anzubringen und dort zu entwerfen.

Ergeht an:

1. Den/Die Bauwerber: Johann u. Anna Schober

8342 Maierdorf 14

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen und eines Erlagscheines

2. Grundeigentümer/Bauberechtigte(r) (sofern nicht mit Antragsteller identisch):

Johann u. Anna Schober

8342 Maierdorf 14

3. Nachbarn: keine Einwendungen

*Bescheid erhalten am 7.11.1997*

Der Bürgermeister:

*Schulz*



*Fruchtlof Widmer*

Maierdorf, am 7.11.1997

<sup>1)</sup> Gemäß § 13 Abs. 1 AVG 1991 können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z. B. mittels Telefax) eingebracht werden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, welche binnen zwei Wochen, vom Tag der Zustellung an gerechnet, bei diesem Amte schriftlich<sup>1)</sup> einzubringen wäre. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

### Hinweis:

Eine Berufung ist zu vergebühren: Die Eingabe mit S 120,-, Beilagen mit S 30,- je Bogen, höchstens aber mit S 180,- Bundesstempelmarken. Sollte die Berufung per Telefax eingebracht werden, sind die Bundesstempelmarken auf dem Original anzubringen und dort zu entwerfen.

Ergeht an:

1. Den/Die Bauwerber: Johann u. Anna Schober

8342 Maierdorf 14

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der eingereichten Projektunterlagen und eines Erlagscheines

2. Grundeigentümer/Bauberechtigte(r) (sofern nicht mit Antragsteller identisch):

Johann u. Anna Schober

8342 Maierdorf 14

3. Nachbarn: keine Einwendungen

*Bescheid erhalten am 7.11.1997*

Der Bürgermeister:

*Schulz*



*Fruchtloß Widmer*

Maierdorf, am 7.11.1997

<sup>1)</sup> Gemäß § 13 Abs. 1 AVG 1991 können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z. B. mittels Telefax) eingebracht werden.

Gemeinde MAierdorf,

Zahl: 6 / Scho - 1981

Gegenstand: Neubau eines Geschäfts u. Arbeitsgebäudes  
Erstkommission - Baubewilligung

## Bescheid

Mit der Eingabe vom 2.10.1981 hat — haben <sup>1)</sup>

Schober Johann u. Anna 8342 Maierdorf 14

in ..... um die Erteilung der Baubewilligung

für <sup>3)</sup> den Neubau eines Geschäfts u. Arbeitsgebäudes auf dem — den <sup>1)</sup>

<sup>2)</sup>-Grundstück-en <sup>1)</sup> Nr. 764 der Katastralgemeinde

Maierdorf

angesucht.

Hierüber wurde am 21.10.1981 die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchgeführt, die nachstehendes Ergebnis erbrachte <sup>4)</sup>:

Der Verhandlungsleiter eröffnet die Verhandlung um  
8.15 Uhr  
und stellt fest, daß nach zeitgerechter und ordnungsgemäßer  
Verständigung zur Verhandlung erschienen sind:

Verhandlungsleiter;

BAutechnischer Sachverständiger:

Sachverständiger:

Sachverständiger:

Anrainer:

Bgm. Josef Fritz

Arch.BM.Bruno A. Berger

RFGKM: Josef Kagerbauer

Str.Meister Josefus Johann

keine

<sup>1)</sup> Unzutreffendes ist zu streichen;

<sup>2)</sup> hier ist die Benützungsort der zu verbauenden Grundstücke (z. B. Bau-, Garten-, Wiesengrundstück etc.) anzuführen;

<sup>3)</sup> hier sind Art und Ort des Bauvorhabens, allenfalls unter Angabe von Straße und Hausnummer, anzugeben;

<sup>4)</sup> hier sind Befund und Parteierklärungen (insbesondere soweit sich letztere gegen die Erteilung der Baubewilligung aussprechen) in Kurzform wiederzugeben. Reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen;

siehe Beilagen , Beiblatt Seite B1 bis B 6

### Spruch

Das Ansuchen des — der <sup>1)</sup> .....

vom ..... betreffend die Erteilung der Baubewilligung zur .....

auf dem — den <sup>1)</sup> .....

<sup>2)</sup>-Grundstück-en Nr. <sup>1)</sup> .....

der .....

Katastralgemeinde .....

wird <sup>5)</sup> gemäß § 61 Abs. 1 der Stmk. Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, allein auf Grund der vorgenommenen Prüfung der eingereichten Pläne und Unterlagen, als dem Gesetze nicht entsprechend, zurückgewiesen <sup>6)</sup> — abgewiesen <sup>7)</sup>

<sup>5)</sup> wird das Bauansuchen zurückgewiesen oder abgewiesen, so ist der folgende Absatz, mit Fußnote <sup>8)</sup>, zu streichen;

<sup>6)</sup> der Spruch lautet auf „zurückgewiesen“, wenn die in den §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968 als Beilage zum Bauansuchen geforderten Unterlagen (vgl. im übrigen auch Fußnote <sup>2)</sup> des Formulars „Ansuchen um Baubewilligung“), trotz Setzung einer Nachfrist gemäß § 13 Abs 3 AVG 1950 unvollständig bzw. in nicht gehöriger Form, beigebracht wurden; das Wort „abgewiesen“ ist dann zu streichen;

<sup>7)</sup> der Spruch lautet auf „abgewiesen“, wenn auf Grund der gemäß der §§ 58, 59 und 60 der Stmk. Bauordnung 1968, dem Ansuchen beigebrachten bzw innerhalb einer Nachfrist in gehöriger Form nachgebrachten Unterlagen entweder schon ohne Ortsverhandlung offenkundig ist, daß die Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere die in den §§ 4 bis 56 bestimmten Erfordernisse nicht beachtet und eingehalten wurden, oder im Zuge der durchgeführten Ortsverhandlung hervorkam, daß der beantragten Bauführung, mangels der gesetzlichen Erfordernisse, die Bewilligung zu versagen ist; das Wort „zurückgewiesen“ ist dann zu streichen;

GZ: 6 - Scho. 1981

Maierdorf

am 21.X.1981

über die am heutigen Tage in obiger Angelegenheit durchgeführte örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für die BAUWERBER:

SCHOBER Johann und Anna, Gärtnerei in Maierdorf No 14

welche um die Baubewilligung für den ~~NEUBAU~~ NEUBAU des/der Geschäfts-und Arbeitsgebäude angesucht haben, wird die

Bauverhandlung gemäß §§ 57 und 62 der Steierm. Bauordnung 1968 und der Steierm. Garagenordnung 1979 in der letzten Fassung abgeführt.

Der Bauplatz mit dem/den Grundstück(en)-No - 764 -

EZ.: 419 gehört zur Katastralgemeinde Maierdorf

und liegt im Ortsteil von Maierdorf-SÜD

Die Zufahrt erfolgt über den bestehenden Servitutsweg von der L 228

Bauplatzgröße 5809,00 m<sup>2</sup> / Teilfläche von .....

~~Nicht/verbaut~~ bereits verbaut mit dem Wohnhaus-und Wirtsch. Gebäude

Das Gelände ist eben besteht aus Lehmigen- Boden.

Geschätzte Bodenbelastbarkeit ca 20 N/cm<sup>2</sup>

An Versorgungseinrichtungen sind vorhanden:

Vor Ort: Licht-und Wasseranschluß

Die örtliche Besichtigung der Baustelle ergab, daß eine Rutsch-oder Hochwassergefahr ~~///Nicht///~~ ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 23 - Abs.10 des Steierm. Raumordnungsgesetzes 1974 - LGBL.No 127 sind die zulässigen Mindest-und Höchstwerte der Bebauungsdichte für das Dorfgebiet mind. 0.1 max. 0.8

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des Bauvorhabens sind ~~///Nicht///~~ erfüllt, es kommen daher die im GUTACHTEN angeführten Auflagen ~~///Nicht///~~ voll zum tragen.

Begründung: .....

Name: Schober, Maierdorf No 14

GZ.: 6 Scho. 1981

Auf Grund des vorliegenden Befundes bilden die angeführten Auflagen einen wesentlichen Bestandteil des GUTACHTENS.

1.1 - Der geplante Neubau // ~~Zubau~~, Umbau des Geschäfts- und Arbeitsgebäude im beiliegenden Einreichplan-No ..... GZ: Raubau

im Grundriss- Ansichten- und Schnitt dargestellt ist nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Bestimmungen der Steierm. Bauordnung 1968 in der letzten Fassung, sowie allen einschli. Ö-Normen, insbesondere die Ö-Norm B 0110 und B 8115 und dem statischen Nachweis für alle tragenden Bauteile herzustellen.

Die äußere Gestaltung des Bauwerkes hat unter Hinweis auf das Steierm. Ortsbildgesetz vom 28. Juni 1977 auf die Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes Rücksicht zu nehmen.

Das Bauvorhaben darf nur von einem befugten Baugewerbetreibenden ausgeführt werden. Ein Wechsel der Bauführung ist dem Gemeindeamt sofort schriftlich anzuzeigen.

1.2 - Technische Beschreibung des Bauwerkes

Eingeschoßige bauliche Anlage mit rechteck-förmigen Grundriss und den Längenmaßen von 7,00 x 21,00 m, bestehend nur aus dem Erdgeschoß und nicht ausbaubaren Dachgeschoß (Brettelbinder) Herstellung in Massivbauweise mit einem Satteldach - Deckung dklgr. Welleternit - Dachneigung 20 Grad - Fassaden werden verputzt und licht gefärbelt. Türen und Fenster aus Holz- bzw. Metall - ohne Balken, bzw. Rolll. Die Konzipierung des Bauwerkes entspricht der hier Ortsüblichen Bauweise und steht nicht im Widerspruch mit der örtlichen Raumplanung

.....

1.3 - Gebäude-Abstände / Orientierung:

Der Neubau wird Nord-Südlich orientiert und steht damit mit der Längsseite - parallel / ~~senkrecht~~ zur Östlichen Grundgrenze / bzw. L 228 Strasse.

Die Gebäudeabstände betragen nach Norden ca 25 m, nach Süden 8,00 m, nach Osten 10,00 m, nach Westen ..... m.

Zu bestehenden Objekten .....

Zur Landes / ~~Bau~~strasse 10,00 m, gemessen zur Strassengrundgrenze

Siehe Beilage der Landes- Strassen-Verwaltung vom .....

GZ.: .....

Name: Schober - Maierdorf

GZ.: G - Semo, 1981

1.4 - Gebäudehöhen:

zulässig für Hauptgebäude mind. 2.50 m, höchstens 6.00 m  
 Nebengebäude mind. ... m, höchstens ... m  
 NEUBAU: Tiefster Geländepunkt bis zum Dachsaum = 3.00 m  
 Firsthöhe = 5.00 m

1.4.1 - Raumhöhen im KG ... m  
 im EG/ 3.00 m  
 im OG ... m  
 im DG ... m

1.5 - Rohbaubeschau

Nach erfolgter Rohrverlegung für die Elektro- Heizungs- und sanitär Installationen und vor Beginn der Innenputzarbeiten ist um die ROHBAUBESCHAU beim Gemeindeamt anzusuchen.

1.6 - Ausbaustufe

1.6.1 - Anzahl der Wohnungen - Keine -  
 1.6.2 - Anzahl der Betriebsstätten .....  
 1.6.3 - Wohn- Betriebsräume im: Verbaute Fläche

KG / .....	m2
EG/ Verkaufsraum, 1 Garage, 1 Heiz- und Tankraum, ein Bänderaum	147,00 m2
OG / .....	m2
DG / wird nicht ausgebaut.	m2
Zusammen:	147,00 m2
1.6.4 - Wohnfläche im .....	m2
Wohnfläche im .....	m2

1.6.5 - Die verbaute Fläche von 1.6.3 = // m2, bezogen auf die Baugrundfläche ergibt eine Bebauungsdichte von // %

1.7 - Allgemeine Vorschriften:

Balkongeländer h = 1.00 m, Stieggeländer gemessen in Stufenmitte = 1.00 m, senkrechte Sprossenteilung - e = max. 0.12 m. Jeder Dachbodenraum ist gegenüber jedem Wohnraum, bzw. Stiegenhaus mit einer Stahlblechtüre - mind. T 30 - die in die Fluchtrichtung aufschlagen muß, abzuschließen.

1.7.1 - SONSTIGES: Offene Verbaung-

Der im Plan eingezeichnete Brettelbinder darf nur über den Verkaufsraum und Bänderaum hergestellt werden. Über der Garage und dem Heiz- und Brennstoffraum muß eine Massivdecke (Nicht Brennbar) hergestellt werden !!!!!!!

Name: Schober - Maierddorf

GZ.: 6 Scho. 1981

## 1.8 - Benützungsbewilligung

Neu- Zu- oder Umbauten dürfen vor Erteilung der Benützungsbewilligung nicht benützt werden. Stimmt die Bauausführung mit den genehmigten Bauplänen nicht zur gänze überein, sind Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung dem Ansuchen anzuschließen.

1.9 - Zulässige Bauten am ~~Mähls~~- am Baugrund:

Klein-Wohnhaus, Kleingarage und Nebengebäude.

## 1.10 - Zufahrtherstellung:

Die bestehende Zufahrt muß vom Fahrbahnrand gemessen in der Einfahrttiefe mit einem staubfreien Belag versehen werden.

1.10.1 - Gemäß § 6 und § 6a ist für die Herstellung von Verkehrsflächen bis zu max. 20 % der Widmungsfläche unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde abzutreten.

## 1.11 - Erdarbeiten:

Der Bauführer hat sich vor Beginn der Erdarbeiten über die Lage der Versorgungsleitungen, der Versteinerung für Grenz- und Vermessungsmarkierungen bei den zuständigen Stellen zu informieren und die Sicherung gegen Beschädigung zu veranlassen.

## 1.11.1 - Terrainkorrektur:

wird nicht vorgenommen.

1.12 - Trinkwasserversorgung - Ö-Norm B 2531 / Teil 1  
vom bestehenden Hausbrunnen. Baujahr 1956 /

## 1.13 - Abwasseranlage - Ö-Norm B 2501 + B 2502

Bei nicht vorhandensein einer Ortskanalisation ist vorerst eine Sankgrube mit mind. 15 m<sup>3</sup> Nutzinhalt herzustellen. Abstand von jeder Trinkwasserstelle mind. 12 Meter, von der Nachbargrundgrenze mind. 3.00 Meter und von der Hausausßenmauer mind. 0.5 Meter. Gilt als Provisorium.

## 1.13.1 - GEPLANT: Keine Abwasseranlage vorgesehen, bzw. notwendig

Die Meteorgewässer werden in die bestehende ca 60 m<sup>3</sup> große Zisterne angeleitet.

Name: 6 Scho. 1981

"Schober" - Mälerdörf No 14

GZ.: 6 Scho. 1981

## 1.14 - Heizung

Der Betrieb einer Ölf Feuerungsanlage bedarf einer gesonderten Genehmigung - Steiermärkisches Ölf Feuerungsgesetz 1973

## 1.14.1 - Geplant:

Zentrale Heizanlage für flüssige Brennstoffe.

## 1.15 - Elektroinstallation

Stromversorgung vom EVU - STEWEAG

Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit dem EVU herzustellen.

Die E-Installation ist gemäß den Bestimmungen, des ÖVE von konzessionierten Unternehmen ausführen zu lassen. Im Rauchfangmauerwerk dürfen keine Leitungen verlegt werden.

Für die BAUENDBESCHAU ist ein Überprüfungsbericht über die ordnungsgemäß ausgeführte Elektroinstallation von der mit den Arbeiten beauftragten Elektro-Firma vorzulegen.

## 1.16 - Garagen

Maßgebend ist die Steierm. Garagenordnung 1979 / Kleingaragen bis 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche können natürlich belüftet werden. Brandhemmende Türen und Fenster. Kleingaragen dürfen mit Stiegenhäusern, Gängen und Nebenräumen durch Öffnungen mit brandhemmenden selbstschließenden Türen verbunden werden. Ein Feuerlöscher mit mind. 5 Kg Löschmittelinhalt ist gut sichtbar und leicht zugänglich im Bereich des Garagenraumes zu montieren. Ebenso die Hinweisschilder: Vorsicht beim laufenlassen der Motoren - Vergiftungsgefahr / Rauchen und hantieren mit offenem Feuer strengstens verboten.

## 1.17 - Abstell- und Lagerungsverbot

Bei Bauführung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen müssen Schutzgerüste, die Nachts zu beleuchten sind, errichtet werden. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen ist sogleich zu beseitigen. Alle nicht abbaufähigen Stoffe, alle Anlagen die Emissionen verursachen dürfen nicht am Baugrund gelagert werden. Die nicht bebauten Flächen sind als Grünanlage anzulegen. Die Hausmüllbeseitigung erfolgt in der eigenen Landwirtschaft.

1.18 - Zum Schutze des Lebens und Gesundheit der Dienstnehmer ist bei Bauarbeiten die Verordnung des Bundes-Min. für soz. Verwaltung vom 10.11.1954 - SGBL. No 267 einzuhalten.

Name: Schober - Maierdorf 14

GZ.: 6 Scho - 1981

1.19 - Die Vorschriften im Spruch des Bescheides müssen dem Bauführer vor Beginn der Bauarbeiten zur Kenntniss gebracht werden.

1.20 - Stellungnahmen der Nachbarn:

.....

Die Bauwerber und die Anwesenden an der Bauverhandlung teilnehmenden Personen erklären sich mit dem Verhandlungsverlauf einverstanden. Der Verhandlungsleiter bestätigt die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes.

Unterschriften:

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

### Kosten <sup>14)</sup>

A. Gemäß dem V. Teile des AVÖ. 1950 m. Ä. hat — haben — der — die Bauwerber <sup>1)</sup> folgende Kosten zu tragen:

a) Kommissionsgebühren gemäß der Gemeinde-Kommissionsgebührenverordnung 1954, LGBL. Nr. 50, in der Fassung LGBL. Nr. 235/1966 <sup>15)</sup>

(1 Amtorgane <sup>2x 1/2</sup> Stunden) . . . . . S 110.-

b) Barauslagen . . . . . Stempelmarken . . . . . S 550.-

B. Gemäß der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1969, LGBL. Nr. 208 m. Ä. <sup>15)</sup>

a) Verwaltungsabgabe für diese Bewilligung nach Tarifpost 9a . . . . . S 588.-

b) für die auf den mit dem Ansuchen eingereichten Beilagen zu erteilenden insgesamt 2 Genehmigungsvermerke (Sichtvermerke) nach Tarifpost 67 . . . . . S 30.-

c) für die Verhandlungsschrift vom 21.10.1981 nach Tarifpost 64 . . . . . S 12.-

sonach insgesamt . . . . . S 1.290.-

Diesen Betrag hat — haben — der — die Bauwerber <sup>1)</sup> binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei der Gemeindekasse einzuzahlen oder binnen gleicher Frist mittels des anliegenden Erlagscheines zur Überweisung zu bringen.

### Begründung

Die gegenständliche Entscheidung gründet sich auf die beigebrachten — unzureichenden <sup>16)</sup> — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden <sup>17)</sup> — Pläne und Unterlagen — und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und mündlichen Verhandlung <sup>18)</sup>.

Die Kostenentscheidung erfolgte tarifgemäß.

Im einzelnen ist — insbesondere zu den vorgebrachten Einwendungen <sup>1)</sup> — noch folgendes auszuführen <sup>19)</sup>:

<sup>14)</sup> Kosten sind keine vorzuschreiben, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“ (ohne Ortsverhandlung!) lautet. Lautet der Spruch dagegen auf „abgewiesen“ (nach durchgeführter Ortsverhandlung!), sind jedoch nur die Kommissionsgebühren und Barauslagen vorzuschreiben;

<sup>15)</sup> bei Änderung der Verordnung wäre die Zitierung zu korrigieren und die Kosten nach den neuen Tarifen zu berechnen und vorzuschreiben;

<sup>16)</sup> das Wort „unzureichenden“ ist zu belassen und der nächste Satz mit Fußnote <sup>17)</sup> sowie die Worte: „und das Ergebnis der örtlichen Erhebung und Verhandlung“ zu streichen, wenn der Spruch auf „zurückgewiesen“ lautet;

<sup>17)</sup> das Wort „unzureichenden“ ist zu streichen, der weitere Text entsprechend zu belassen, wenn der Spruch auf „abgewiesen“ lautet;

<sup>18)</sup> der unter den Fußnoten <sup>16)</sup> und <sup>17)</sup> stehende Text („unzureichenden — den gesetzlichen Erfordernissen für eine Baubewilligung nicht Rechnung tragenden —“) ist zu streichen, wenn der Spruch auf „bewilligt“ lautet;

<sup>19)</sup> reicht der hierfür vorgesehene Raum nicht aus, wären Einlageblätter, entsprechend seitennumeriert, hier einzufügen; ist keine weitere Begründung erforderlich, ist dieser Satz zu streichen;

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, bei diesem Amte schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung zulässig. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten <sup>20)</sup>.

**Hievon werden verständigt:**

1. (Der — die Bauwerber <sup>21)</sup>): .....

• Schober Johann u. Anna, 8342 Maierdorf 14 .....

unter gleichzeitigem Anschluß je einer mit dem Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk) versehenen Ausfertigung der eingereichten Baupläne und Unterlagen <sup>22)</sup> und eines Erlagscheines <sup>23)</sup>

• (Anrainer / Nachbarn <sup>21)</sup>): .....



Gemeindeamt  
8342 Gnas, Tel. 22011

Gemeindeamt  
8342 Gnas, Tel. 22011

• (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Bauwerber[n] identisch <sup>21)</sup>): .....

sowie

.....  
.....  
.....  
.....

Maierdorf, am 27.11.1981

Der Bürgermeister <sup>24)</sup>:

(Josef Fritz)

<sup>20)</sup> mangelt der Berufung der begründete Berufungsantrag, so ist die Berufung gem. § 63 Abs. 3 AVG. 1950 zurückzuweisen; überdies ist die Berufung, je Berufungswerber, mit S 15.— zu stempeln;

<sup>21)</sup> der Bescheid ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen;

<sup>22)</sup> sofern der Spruch auf bewilligt lautet, ist je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen (vgl Fußnote <sup>9)</sup>, gemeinsam mit dem Bewilligungsbescheid zuzustellen, nachdem zuvor folgender Genehmigungsvermerk (Sichtvermerk), gemäß § 62 Abs. 3 der Stmk. Bauordnung 1968, auf diesen Unterlagen angebracht wurde: „..... Gemeinde .....: Das gegenständliche Bauvorhaben wurde in der im Bescheid vom ..... Zahl ..... bestimmten Art bewilligt. Der Bürgermeister (Unterschrift)“; lautet der Spruch aber auf „zurückgewiesen“ oder „abgewiesen“, ist dieser Satz zu streichen;

<sup>23)</sup> werden keine Kosten vorgeschrieben (vgl. Fußnote <sup>14)</sup>), sind die Worte „und eines Erlagscheines“ zu streichen;

<sup>24)</sup> eine Benützungsbewilligung im Sinne des § 69 der Stmk. Bauordnung 1968 darf vor ordnungsgemäß und anstandslos durchgeführter Rohbaubeschau nicht erteilt werden.